

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 43 vom 11.11.2016

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
03.11.16	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Marnheim	423
04.11.16	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden über die Auslegung des Jagdkatasters und die Genossenschaftsversammlung am 30. November 2016	424
07.11.16	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bennhausen für das Jahr 2016 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	425
07.11.16	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Dannenfels für das Jahr 2016	426
07.11.16	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Haushaltsjahr 2016	428
10.11.16	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Bolanden	430
10.11.16	Bekanntmachung über die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 21. November 2016	431
10.11.16	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden	432

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
31.08.16	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Ilbesheim	433
17.10.16	Bekanntmachung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier über die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Donnersbergkreis und den Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Winnweiler über den Erhalt und Betrieb der Zellertalbahn für den touristischen Verkehr	435
10.11.16	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rhineland-Pfalz GmbH über Rohrnetzspülungen in den Ortsgemeinden Ilbesheim, Orbis und Stetten	441



www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Marnheim

Der Ortsgemeinderat **Marnheim** hat in seiner Sitzung am **02.11.2016** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2014** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	2.234.755,20 €
Aufwendungen	2.207.308,07 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	27.447,13 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	8.020.356,26 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2014** mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von **14.11.2016 bis 23.11.2016** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **03.11.2016**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden liegt in der Zeit vom 14.11.2016 bis einschließlich 29.11.2016 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Zimmer 217, während den Öffnungszeiten, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Kirchheimbolanden

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Kirchheimbolanden werden hiermit zu einer am

**Mittwoch, den 30. November 2016 um 20.00 Uhr
in der Gaststätte „Haidehof“, Kirchheimbolanden-Haide**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Umsatzsteuerpflicht bei der Jagdverpachtung durch die Jagdgenossenschaft
 - Beschlussfassung über Abgabe einer Optionserklärung
3. Information über Versicherungsangebot für Jagdgenossenschaften
4. Sonstiges / Informationen

Kirchheimbolanden, den 04.11.2016

gez.

(Wintermeyer)
Jagdvorsteher

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bennhausen für das Jahr 2016 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bennhausen für das Jahr 2016

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 07.11.2016 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter http://www.kirchheimbolanden.de/272_1031.html zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bennhausen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 14.11.2016 bis 28.11.2016) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2016 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 07.11.2016
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas
(Haas)
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Dannenfels für das Jahr 2016 vom 07.11.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **03.11.2016** - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.246.740 €	41.340 €	0 €	1.288.080 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.415.700 €	127.200 €	10.000 €	1.532.900 €
2. im Finanzaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	1.137.290 €	41.340 €	0 €	1.178.630 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.249.440 €	127.200 €	10.000 €	1.366.640 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-112.150 €	-85.860 €	-10.000 €	-188.010 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	723.510 €	10.460 €	42.880 €	691.090 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.063.910 €	80.000 €	0 €	1.143.910 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-340.400 €	-69.540 €	42.880 €	-452.820 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	493.000 €	188.280 €	0 €	681.280 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.450 €	0 €	0 €	40.450 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	452.550 €	188.280 €	0 €	640.830 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.353.800 €	240.080 €	42.880 €	2.551.000 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	2.353.800 €	207.200 €	10.000 €	2.551.000 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	32.880 €	32.880 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, **wird** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 340.400 € um 112.420 € erhöht und damit **auf 452.820 € neu festgesetzt**.

Davon dienen 256.420 € zur Zwischenfinanzierung.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **30.03.2016** beschlossene **Stellenplan wird geändert**. (siehe Seite 10)

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	1.663.014,22
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	1.531.481,92
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.280.991,92
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.036.171,92
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	845.121,92
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	655.261,92

Dannenfels, 07.11.2016

gez. Huy

(Huy)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 liegt vom **14.11.2016 bis 23.11.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 28.10.2016 - AZ.: 3/33/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr	festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.691.880 €	451.640 €	932.450 €		14.211.070 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.230.200 €	365.360 €	176.530 €		13.419.030 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	1.461.680 €	86.280 €	755.920 €		792.040 €
2. im Finanzhaushalt					
die ordentlichen Einzahlungen auf	14.257.130 €	451.640 €	932.450 €		13.776.320 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	12.398.710 €	365.360 €	176.530 €		12.587.540 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.858.420 €	86.280 €	755.920 €		1.188.780 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €		0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €		0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €		0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	157.870 €	195.940 €	2.370 €		351.440 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	668.500 €	1.275.500 €	85.000 €		1.859.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-510.630 €	-1.079.560 €	-82.630 €		-1.507.560 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	510.630 €	1.712.550 €	0 €		2.223.180 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.858.420 €	53.310 €	7.330 €		1.904.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.347.790 €	1.659.240 €	7.330 €		318.780 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	14.925.630 €	2.360.130 €	934.820 €		16.350.940 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	14.925.630 €	1.694.170 €	268.860 €		16.350.940 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	665.960 €	665.960 €		0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 510.630 € um 996.930 € erhöht und damit auf **1.507.560 € neu festgesetzt**. Die Kredite für die Vermögenspläne der Abwasserbeseitigung und der Bäder werden nicht geändert.

§ 3 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 4 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 5 Umlage

Gem. § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 482), erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine **Verbandsgemeindeumlage**.

Der Umlagesatz in Höhe von 38 v. H. wird nicht geändert.

§ 6 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr **2016** bewilligbaren Fälle der Altersteilzeit wird nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Verbandsgemeinderat am **10.02.2015** beschlossene **Stellenplan** wird geändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	27.642.486,85 €.
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	30.891.044,18 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	31.715.624,18 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	31.207.664,18 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	31.641.574,18 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	32.138.094,18 €.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die Buchungsstellen **Unterhaltung / Rathaus (1.1.4.23.523100)**, **Unterhaltung / Feuerwehrgerätehäuser (1.2.6.00.523100)**, **Unterhaltung / GS Dannenfels (2.1.1.20.523100)** und **Aufwendungen für Jugendarbeit (3.6.2.00.524900)** werden für übertragbar erklärt.

Kirchheimbolanden, 07.11.2016

gez. Haas

Bürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **Nr. 1 liegt vom 14.11.2016 bis 23.11.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresabschluss 2014 der Ortsgemeinde Bolanden

Der Ortsgemeinderat **Bolanden** hat in seiner Sitzung am **09.11.2016** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2014** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	3.482.013,66 €
Aufwendungen	3.128.618,21 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	353.395,45 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	16.750.217,79 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2014** mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von **14.11.2016 bis 23.11.2016** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **10.11.2016**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

10.11.2016 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 18. Sitzung (öffentlich) des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Montag, 21. November 2016, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Öffentlicher Teil

1. "Kibo Energy";
Information
2. Beratung und Beschlussempfehlung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2016
3. Beratung und Beschlussempfehlung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2016

In Vertretung:

(Stumpfhäuser)
Erster Beigeordneter

Der Wahlleiter
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

09.11.2016

B E K A N N T M A C H U N G

Das seitherige Mitglied des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden, Frau Gundi Paulus, hat ihr Mandat aus privaten Gründen zum 25.10.2016 niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden vom 25.05.2014 wurde Herr Walter Ickenroth, Am Mühlknopf 1, 67297 Marnheim, als Nachrücker festgestellt.

Herr Ickenroth wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden verpflichtet.

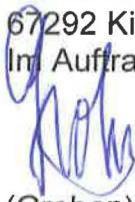
Kirchheimbolanden, 09.11.2016
Der Wahlleiter

-gez. Haas-

(Haas)

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Im Auftrag:



(Groben)



Amtsgericht Rockenhausen

Ausfertigung

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Ilbesheim Blatt 800 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Donnerstag, den 15.12.2016 um 10.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 2

versteigert werden:

1 Miteigentumsanteil zu 387/1.000 stel an Grundstück
 Ilbesheim Fl.St. 221/3 Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 976 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Buchstabe E; Sondernutzungsrecht am Grundstück;

postalische Anschrift: Raiffeisenstraße 12

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 60.000,00 EUR

Hälftenanteile jeweils: 30.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine im Dachgeschoß eines 1989 errichteten Mehrfamilienhauses gelegene Dreizimmerwohnung nebst nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerräumen mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 59 m²; ein Sondernutzungsrecht (Garage) ist zugewiesen.

Beschlagnahme: 27.01.2016.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des

Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtsanwältin

Ausgefertigt:

Faßbel, J. Besch.



Zweckvereinbarung

zwischen
dem Landkreis Donnersbergkreis
und
den Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Winnweiler
 (im Folgenden „die Parteien“)

über den Erhalt und Betrieb der Zellertalbahn für den touristischen Verkehr

Präambel

Die Bahnstrecke Monsheim – Langmeil soll künftig für den Ausflugsverkehr an Wochenenden durch die Bürger und Gäste der Region genutzt werden können und damit den Aspekt des „umweltfreundlichen Tourismus“ im Weinanbaugebiet Zellertal vorantreiben. Die hierdurch notwendigen zuwendungsfähigen Investitionen sollen durch das Land Rheinland-Pfalz durch entsprechende Mittel im Landeshaushalt mit 85 % gefördert werden. Die restlichen Mittel, sowie die laufende Unterhaltung, sind durch die kommunalen Gebietskörperschaften zu tragen. Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (mit Sitz in Kaiserslautern) hat am 28.03.2014 einen Grundsatzbeschluss gefasst, für die nächsten 15 Jahre einen Ausflugsverkehr im Umfang von ca. 20.000 Zugkm/a bei einem Trassenpreis von ca. 9 €/Zugkm zu bestellen.

Im Rahmen einer Vorentwurfsplanung wurden Bau- und Planungskosten als „Erstinvestitionsbedarf“ i. H. v. ca. 4,4 Mio. € ermittelt. Mit diesen Finanzmitteln sollen u.a. die Bahnübergänge wieder technisch gesichert, der Oberbau in einigen Streckenabschnitten erneuert sowie einige Kunstbauwerke saniert werden. Ohne diese Maßnahmen wäre eine Betriebseinstellung der Zellertalbahn unvermeidlich.

§ 1 Zweck

Ziel der Vereinbarung ist die betriebsbereite Erhaltung der Zellertalbahn Monsheim – Langmeil für touristische Ausflugsverkehre für mindestens die nächsten 15 Jahre mit der Option, diese für eine spätere Integration in den Rheinland-Pfalz-Takt (Regelbetrieb) offen zu halten. Hierzu werden die Parteien gemeinsam die notwendigen Investitionen tätigen und

den laufenden Betrieb organisieren, sowie alle für die Erreichung dieses Ziels notwendigen Schritte tätigen. Die Förderung des Tourismus im Landkreis Donnersbergkreis, insbesondere im Zellertal, trägt zu einer Festigung der kommunalen Zusammenarbeit der Parteien sowie einer Stärkung der Region bei.

§ 2 beauftragter Beteiligter/ Aufgaben Landkreis Donnersbergkreis

Der Landkreis Donnersbergkreis übernimmt zu diesem Zweck die Stellung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens i. S. v. § 2 Abs. 3 a AEG und damit die Stellung des beauftragten Beteiligten.

Er organisiert und setzt die Planung und den Bau der Bahnübergänge sowie der freien Strecke um und übernimmt die Organisation der laufenden Unterhaltung für die freie Strecke. Im Bereich der notwendigen Investitionen übernimmt er die Ausschreibung und vergibt die Aufträge. Er schließt die notwendigen Pacht- und Nutzungsverträge mit dem Eigentümer des Schienennetzes und beauftragt den Ausflugsverkehr. Weiter stellt er die notwendigen Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz.

Die Strecke Monsheim – Langmeil soll für den Ausflugsverkehr für eine Dauer von 15 Jahren ab der Inbetriebnahme der ertüchtigten Strecke gepachtet werden.

Der Landkreis Donnersbergkreis rechnet die Investitionskosten gegenüber den Verbandsgemeinden ab und stellt die ungedeckten Kosten des laufenden Betriebs in Rechnung.

Er tritt nach außen als Verantwortlicher für den „Ausflugsverkehr Zellertalbahn“ auf und vertritt insoweit die Verbandsgemeinden.

Der Landkreis Donnersbergkreis versichert, seine Aufgaben als beauftragter Beteiligter im beiderseitigen Interesse der Parteien zur Erreichung der Ziele der vorliegenden Vereinbarung nach besten Kräften wahrzunehmen.

§ 3 Kostentragung

Grundlage für das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung ist ein Zuwendungsbescheid des Landes, mit dem das Land eine Landeszuwendung in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Investitions- und Planungskosten gewährt.

Die restlichen Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Bahnübergänge: die Verbandsgemeinde, in deren Gebiet ein Bahnübergang liegt 50 %, der Donnersbergkreis 50 %.
- b) „Freie Strecke“ innerhalb des Donnersbergkreises: der Donnersbergkreis 50 %, jede Verbandsgemeinde 16,66 % vom Rest.

Hierzu zahlen die Verbandsgemeinden auf Anforderung Abschläge an den Landkreis Donnersbergkreis, der nach Beendigung der Maßnahmen jeweils eine prüffähige Schlussrechnung unter Anrechnung der Landesförderung stellt.

Die Mittel für die laufende Unterhaltung werden im Wesentlichen durch den Trassenpreis des ZSPNV aufgebracht. Darüber hinaus erbringen die Vertragspartner einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 40.000 €/a. Der Landkreis Alzey-Worms trägt hiervon 1/4, der Landkreis Donnersbergkreis 1/2 und die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen ebenfalls 1/4. Die Zahlung erfolgt an den Landkreis Donnersbergkreis jeweils zum 01.01. eines Jahres im Voraus.

Soweit die Mittel für die laufende Unterhaltung und eventuell vorhandene Rückstellungen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten zu decken, tragen die Verbandsgemeinden gemeinschaftlich 1/4 dieser Kosten

§ 4 Haltepunkte

Eisenbahninfrastrukturbetreiber im eisenbahnrechtlichen Sinne für die Haltepunkte ist der Landkreis Donnersbergkreis. Im Innenverhältnis obliegt die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Haltepunkte der Gebietskörperschaft, in deren Bereich sie gelegen sind. Diese stellt die Zuwegung, Beleuchtung, Sauberkeit und den Winterdienst auf eigene Kosten sicher. Sie stellt den Landkreis Donnersbergkreis insoweit von allen haftungsrechtlichen Ansprüchen frei und gleicht diesem aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herrührende Schäden, insbesondere gegenüber Dritten, bezogen auf die Haltepunkte, aus.

Der Eisenbahnbetriebsleiter, sein Stellvertreter sowie der örtliche Betriebsleiter des Eisenbahninfrastrukturunternehmens koordinieren federführend im Auftrag des Donnersbergkreises notwendige Maßnahmen im Rahmen ihrer betrieblichen Aufgaben mit der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft und stimmen Einzelmaßnahmen ab.

§ 5 Haftung

Der Landkreis Donnersbergkreis als Eisenbahninfrastrukturunternehmen schließt für den Betrieb der Eisenbahnanlagen eine Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Eisenbahnhhaftpflichtversicherungsordnung ab. Die Parteien haften im Schadensfall anteilig ihrer Streckenanteile (s. § 3). Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, intern entsprechende berechtigte Ansprüche gegen den Landkreis Donnersbergkreis nach vorgenanntem Schlüssel auszugleichen. Dieser erklärt im Außenverhältnis den Schadensausgleich vorzunehmen. Hierzu wird er eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Soweit gesetzlich zulässig sind gegenseitige Ansprüche ausgeschlossen, mit Ausnahme solcher, die ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannt werden.

§ 6 Rückzahlung von Fördergeldern

Sollten Fördergelder zurückzuzahlen sein, wird der Landkreis Donnersbergkreis dies veranlassen. Die Verbandsgemeinden beteiligen sich hieran zu gleichen Teilen. Hiervon ausgenommen sind Fördergelder für die Sanierung der Bahnübergänge; diese werden zu 100 % vom jeweiligen Kostenträger derselben (s. § 3) erstattet.

§ 7 Kündigung/Aufhebung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf mindestens 15 Jahre geschlossen und kann nur mit Zustimmung aller Parteien aufgehoben werden. In diesem Fall werden bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen durch den Landkreis Donnersbergkreis als beauftragter Beteiligter auf Kosten der Parteien abgewickelt. Eventuelles Vermögen und oder Rücklagen werden nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Eine Aufhebung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Strecke Monsheim – Langmeil stillgelegt oder in den Regelbetrieb übernommen wird oder das Land Rheinland-Pfalz und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, sowie der Landkreis Alzey-Worms einer Aufhebung ebenfalls zustimmen.

Nach Ablauf von 15 Jahren oder für den Fall, dass der Landkreis Donnersbergkreis nicht mehr Inhaber einer Genehmigung nach § 6 AEG ist, kann jede Partei die Vereinbarung zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündigen. Die Kündigung hat zur Folge, dass zwischen den verbleibenden Parteien eine neue Vereinbarung zu treffen ist. Gegenüber dem Kündigenden ist eine Endabrechnung vorzunehmen, in welcher bis dahin bestehende Ansprüche und Verpflichtungen bezogen auf seinen Anteil saldiert und ausgekehrt bzw. in Rechnung gestellt werden.

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. In einem solchen Fall hat diejenige Partei, die die Kündigung zu vertreten hat, die andere Partei schadlos zu stellen. Ein wichtiger Grund liegt immer dann vor, wenn ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung schlechterdings nicht mehr zumutbar und das Vertrauensverhältnis erschüttert ist. Bei Verletzungen einzelner Pflichten aus dieser Vereinbarung sind die Parteien zunächst gehalten auf Einhaltung derselben hinzuwirken und die Behebung der Pflichtverletzung schriftlich unter Fristsetzung einzufordern.

§ 8 Salvatorische Klausel

Änderungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung erzielt werden sollte, am nächsten kommt. Sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, ist sie durch Regelungen zu ergänzen, von denen anzunehmen ist, dass die Parteien sie geschlossen hätten, wenn sie die Lücke bei Abschluss erkannt hätten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Parteien wirksam. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Donnersbergkreis als beauftragtem Beteiligten über, soweit die Vereinbarung nichts Gegenteiliges regelt.

Kirchheimbolanden, den 23.08.2016


Werner
(Landrat)

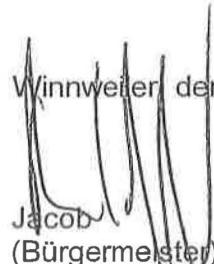
Göllheim, den 31.08.2016


Antweiler
(Bürgermeister)

Kirchheimbolanden, den 31.8.16


Haas
(Bürgermeister)

Winnweiler, den 30.8.16


Jacob
(Bürgermeister)



Die vorstehende „Zweckvereinbarung über den Erhalt und Betrieb der Zellertalbahn für den touristischen Verkehr“ zwischen dem Landkreis Donnersbergkreis und den Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Winnweiler wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 062-12/DON/21a

Trier, den 17.10.2016

Im Auftrag

Christof Pause



ROHRNETZSPÜLUNG

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH teilt mit, dass an folgenden Wochentagen Rohrnetzspülungen vorgenommen werden:

VG	ORT	TAG	Von	Bis	Tage
Kirchheimbolanden	Ilbesheim	Mo - Mi	21.11.16	23.11.16	3
Kirchheimbolanden	Stetten	Do – Mo	24.11.16	28.11.16	3
Kirchheimbolanden	Orbis	Di – Do	29.11.16	01.12.16	3

Während des Spülvorgangs muss mit einem Druckabfall und einer Trübung des Wassers gerechnet werden. Diese Trübung ist nicht gesundheitsschädlich, kann sich aber z.B. beim Betrieb der Waschmaschine auswirken. Durch ein Ablaufen des Wassers lässt sich die Braunfärbung schnell beseitigen. Kontrollieren Sie Ihren Wasserfilter auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit.

Sollte es bedingt durch die Spülung dennoch einmal in einer Kundenanlage zu einem Druckabfall durch zugesetzte Schmutzfilter, Perlatoren und Duschköpfe kommen, wird von der **wvr** den Kunden empfohlen, den Filter in der Anlage rückzuspülen oder die Filterkerze auszuwechseln sowie, falls erforderlich, Perlatoren und Duschköpfe zu reinigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre

wvr Wasserversorgung
Rheinhessen-Pfalz GmbH